

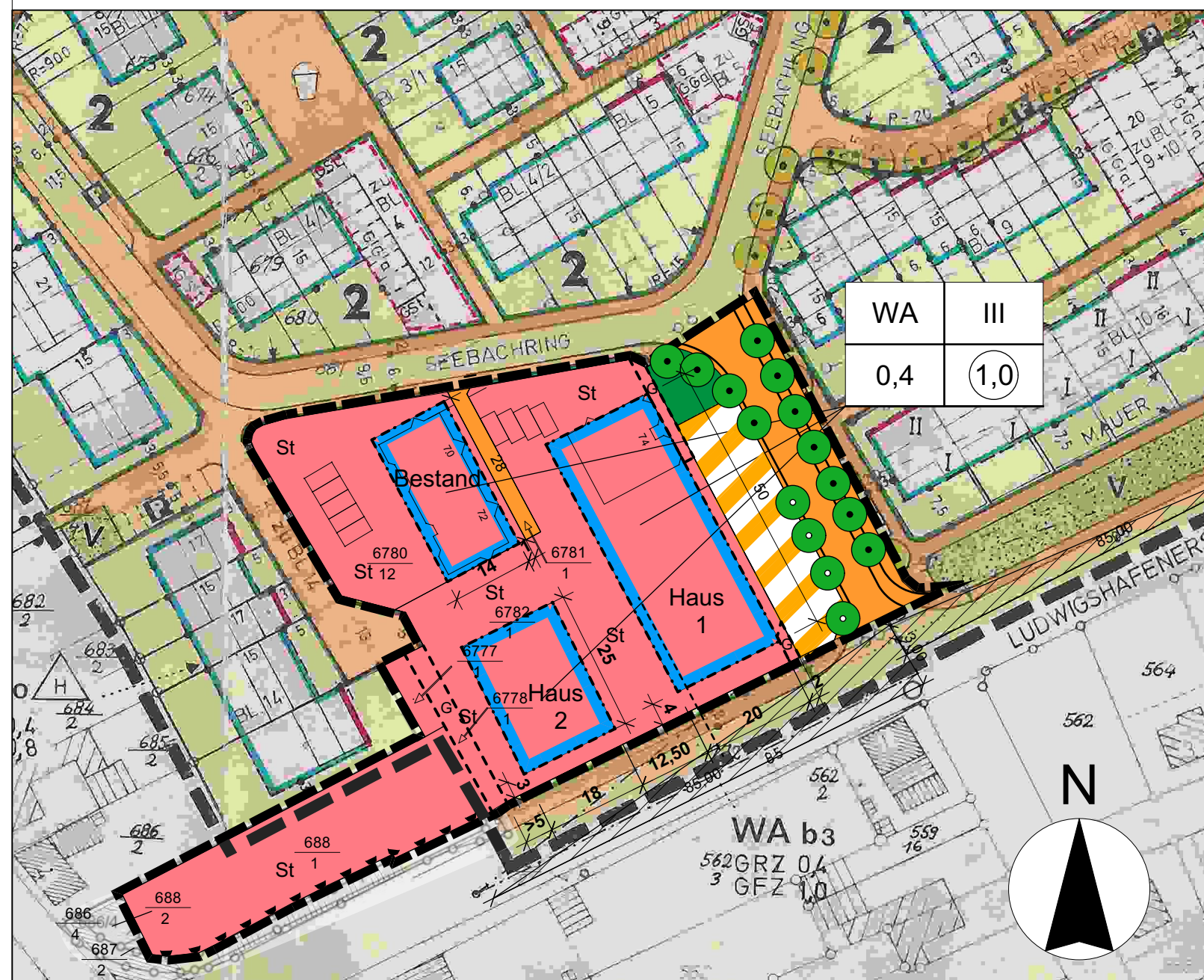


OG 67125 Dannstadt-Schauernheim

BEBAUUNGSPLAN 'MITTE', ÄNDERUNG XI UND ERWEITERUNG II

Hinweis: Der Bebauungsplan 'Mitte' Änderung XI und Erweiterung II, ersetzt für seinen Geltungsbereich alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Mitte' Änderung II und 'Mitte' Änderung IX

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1)

WA	Allgemeine Wohngebiete
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Geschoßflächenzahl (GFZ)
III	max. Anzahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (BauGB §9 Abs.1 Nr.2)

---	Baugrenze
---	Straßenverkehrsflächen
---	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche mit Verkehrsbelegtrün"
---	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
St	Stellplätze

Grünflächen (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6)

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6)

■	öffentliche Grünfläche
●	zu erhaltende Bäume
●	anzupflanzende Bäume
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der aktuellen Änderung
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der BPläne 'Mitte' Änderung II und 'Mitte' Änderung IX
---	Gehrecht für die Öffentlichkeit
---	Nachrichtliche Darstellung
---	Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESRECHT

-Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

-Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

-Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneninhalts (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

-Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

-Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) m. W. v. 01.12.2019

-Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Landesrecht Rheinland-Pfalz - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

- Landesbauordnung (LBAuO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)

- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

- Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 469)

- Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

- Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Der Bebauungsplan setzt für den dargestellten Bereich ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO fest.

Zulässig sind:

 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO für den gesamten Planbereich auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von

 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist, mitzurechnen.

Die Gesamtausnutzung der GRZ darf gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO einschließlich Stellplätze und Garagen maximal 0,8 betragen.
 - Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO für den gesamten Planbereich auf 1,0 festgesetzt.
- Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO für den gesamten Planbereich auf max. drei Vollgeschosse festgesetzt.

Staffelgeschosse sind zulässig, soweit sie gem. § 2 Abs. 4 LBauO RP kein Vollgeschos darstellen und alleseitig mind. 1,5 m von der Außenwand abgesetzt sind.
- Gebäudeoberkanten:

Die maximal zulässige Oberkante Attika und Oberkante Staffelgeschoss (Firsthöhe) ist wie folgt definiert:

Haus 1:	OK Staffelgeschoss: 12,50 m	Haus 2:	OK Staffelgeschoss 12,50 m
	=113,51 ü NN		=113,83 ü NN
	9,50 m		9,50 m
	=110,51 ü NN		=110,83 ü NN

Bei Gebäuden mit Staffelgeschoss gilt die Oberkante der aufsteigenden Wand (Attika) des darunter liegenden Vollgeschosses als oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe. Diese definierte Wandhöhe wird auf maximal 9,5 m festgesetzt. Für das Bestandsgebäude wird eine maximale Firsthöhe von 12,50 m festgesetzt. Die Höhe wird gemessen von der Hinterkante des nächst gelegenen Gehweges, mittig zur Schmalseite des Gebäudes, bis Oberkante Dacheinfassung. Technische Aufbauten, die das Dach überragen, werden nicht angerechnet.

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Offene Bauweise

Für den gesamten Planbereich wird gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet.
 - Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist ein Vortreten von Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß zulässig. Dies gilt beispielsweise für Balkone, Außentreppen und Vordächer.
- Stellplätze, Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)
 - Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 12, § 14 BauNVO) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese Stellplätze sind wasserundurchlässig (versickerungsöffener Belag) herzustellen. Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Es sind an allen Fassaden zu im Nachtzeitraum genutzten, schutzbedürftigen Räumen zwingend schalldämpfende Lüftungsanlagen anzubringen. Sie sind nicht über die Fassade sondern über das Dach zu führen.
 - Für das Plangebiet werden die Lärmpegelbereiche III bis V gemäß DIN 4109 festgesetzt. Die Einzelvorhaben müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' für die angegebenen Lärmpegelbereiche erfüllen.

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden, nach dem Lärmgutachten des Büro Malo, Bad Dürkheim (2018)

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumart: Aufenthaltsräume in Wohnungen
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB
V	71 bis 75 dB(A)	45 dB

Die Einstufung in die Lärmpegelbereiche ist dem Gutachten des Büro Malo, Nummer 04-171109a, Anlage 5 und den nebenstehenden Darstellungen zu entnehmen.

- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Bestehende Bäume/Großgehölze sind zu erhalten, siehe Plandarstellung.
- Es sind heimische, standortgerechte Baumarten zu pflanzen und mit Baumscheiben gemäß Ziffer A 6.5 zu versehen.
- Die als zu pflanzend dargestellten Bäume sind als Hochstamm StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Pro 8 Parkplätze ist mindestens ein Baum als Hochstamm StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- In der offenen Baumreihe von mind. 6 qm Fläche ist eine Tiefendrainage mit Bewässerungs- und Belüftungsöffnung, Deckel verschließbar, einzubauen.
- Abgehende Gehölze sind in der nächst folgenden Pflanzperiode wertzgleich zu ersetzen.
- Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von kleiner $\geq 5^\circ$ sind extensiv und dauerhaft zu begrünen. Ausgenommen sind Dachflächenanteile die durch liegende Anlagen zur Energiegewinnung (Photovoltaik, bzw. Sonnenkollektoren), oder durch notwendige technische Aufbauten und Öffnungen für Be- und Entlüftung sowie Belichtung belegt sind.



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat von Dannstadt-Schauernheim hat in der Sitzung vom 20.06.2017 die 11. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Mitte beschlossen.
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 21.12.2018 im "Amtsblatt der VG Dannstadt-Schauernheim".
- Beteiligung der Behörden

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.12.2018 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 04.02.2019. Die erneute verkürzte Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 04.02.2020 und Fristsetzung zum 24.02.2020.
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ortsgemeinderat von Dannstadt-Schauernheim hat in seiner Sitzung vom 29.08.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Beschluss über die Auslegung wurde unter Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, am 21.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.2018 über die öffentliche Auslegung informiert. Der Entwurf des Bebauungsplans, nebst Begründung und Anlagen, sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2018 bis 04.02.2019 öffentlich aus und erneut vom 10.02.2020 bis 24.02.2020 öffentlich aus.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Stellplätze

Es werden 2 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt.
- Dachform und Dachneigung
 - 3-geschossige Wohnblöcke: Satteldach 30° +/- 5°
 - Flachdächer sind mit einer Neigung von 0° - 5° zugelassen.
- Dachaufbauten (Dachgauben) sind nicht zulässig.
- Einfriedigungen
 - Die Gesamthöhe der seitlichen und hinteren Einfriedigungen darf das Maß von 1,2 m nicht überschreiten. Die Höhe der Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen vor der vorderen Baugrenze darf das Maß von 0,8 m - gemessen ab OK Fußweg - nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,3 m betragen.
 - Bei Einfriedigungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung) sowie von Mauerwerk und Beton (außer für den Sockel) nicht zulässig.
- Vorgärten und sonstige Freiflächen
- Baulich nicht genutzte Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen. Für Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
- Garagen
 - Garagen müssen an ihrer Einfahrtseite einen Abstand von 5 Metern zur öffentlichen Straßen einhalten.

C. HINWEISE

Auffüllungen
Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 'Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall' in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderearbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24-26 (abrufbar unter www.musef.rlp.de) hingewiesen.

Temporäre Grundwasserabsenkungen
Sollte im Zuge der späteren Bauvorhaben eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich werden, so ist die Erlaubnis hierfür mit entsprechenden Planunterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises zu beantragen.

Abbruchmaterialien
Anfallendes Abbruchmaterial beim Rückbau ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt untereinander zu halten. Die Gewerbeabfallverordnung und die LAGA-TR M 20 sind zu beachten. Die Technische Regel der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall LAGA TR Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Feststoffen/Abfällen sind zu beachten."

Naturschutzfachliche Hinweise
1. Beim Roden von Bäumen und Sträuchern sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Zu erhaltene Gehölze sind für die Dauer der Gefährdung durch Baumaßnahme gemäß DIN 18920 zu schützen.
3. Bei Neupflanzungen sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten.

Regenwasser
Regenwasser sollte, sofern technisch-wirtschaftlich sinnvoll, zur Versickerung gebracht werden. Ansonsten erfolgt eine Ableitung über die bestehende Mischwasserkanalisation.

Baumpflanzungen
Bei Baumpflanzungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 sowie die DIN 1988 einzuhalten. Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen einzuhalten.

Telekommunikationsleitungen
Die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt 'Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, ist zu beachten.

Landesarchäologie, Fundstelle Dannstadt 44

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um ein frühmittelalterliches Plattengrab (f.d.st. Dannstadt 44).

- Bedingungen
 - Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Direktion für Landesarchäologie zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen.
 - Auflagen
 - Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3. des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
 - Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
 - Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

5. Prüfung der vorgebrachten Anregungen, der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Ortsgemeinderat von Dannstadt-Schauernheim hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung vom 20.04.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan
Der Ortsgemeinderat von Dannstadt-Schauernheim hat in seiner Sitzung am 20.04.2020 den Bebauungsplan einschließlich der Textl. Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dannstadt-Schauernheim, den _____

Manuela Winkelmann (Ortsbürgermeister/in)

7. Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Ortsgemeinderates der OG Dannstadt-Schauernheim übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Plan wird hiermit ausgeteilt.

Dannstadt-Schauernheim, den _____

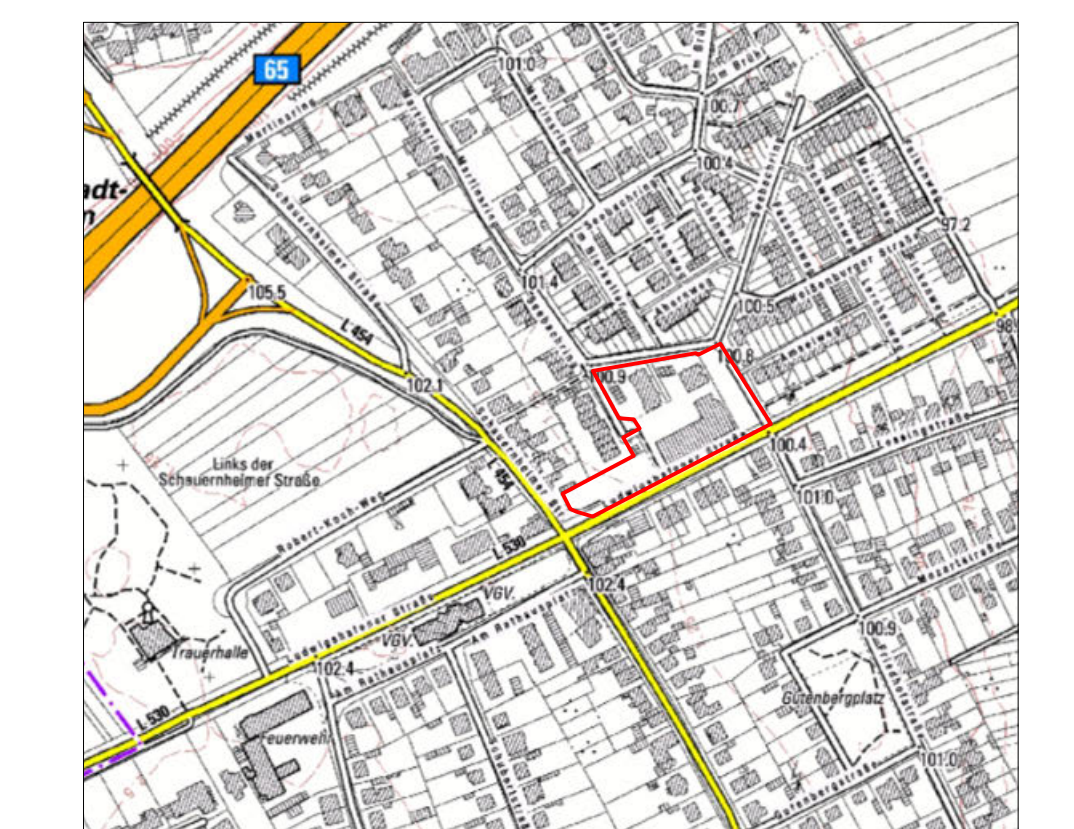
Manuela Winkelmann (Ortsbürgermeisterin)

8. Inkrafttreten des Bebauungsplans
Der Satzungsbeschluss des Ortsgemeinderates von Dannstadt-Schauernheim über den Bebauungsplan, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie beigefügter Begründung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 216 (1) BauGB und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den § 39 ff BauGB hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Des Weiteren wurde in der Bekanntmachung auf die Regelung des § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO hingewiesen, wonach Verletzungen bestimmter Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurden.

Dannstadt-Schauernheim, den _____

Manuela Winkelmann (Ortsbürgermeisterin)



Übersichtsplan M 1:5000

Bauherr:	ORTSGEMEINDE 67125 Dannstadt-Schauernheim	Anlage	1
Projekt:	BEBAUUNGSPLAN "Mitte, Änderungsplan XI und Erweiterung II"	Blatt-Nr.:	1
	im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	Datum	Zeichen
Planungsstand:	RECHTSPLAN	Beerb.	20.04.2020 LW
		Gez.	20.06.2017 WD
		Gepr.	20.04.2020 WC
		Maßstab:	1:1000
		Bl. G.	1.01x0,66
Manfred Schenk		Der Bauherr	

MANFRED SCHENK · DIPL.-ING.
BURO FÜR HOCH- U. INGENIEURBAU

69653 PIRMASSEN GÄRTNERSTRASSE 29 TEL. : 06331/52440 FAX : 06331/52410 E-MAIL: schenk-g@t-online.de	10719 BERLIN KURFÜRSTENDAMM 215 TEL. : 030/3980260 FAX : 030/3980266	09599 FRIEDBERG THEATERGASSE 2 TEL. : 03731/35440 FAX : 03731/354420	06114 HALLE/SAALE HANDELSTRASSE 23 TEL. : 0345/520450 FAX : 0345/5204512
---	---	---	---